

Informationen zu den Wahlqualifikationen

1. Rechtsgrundlagen - kurz gefasst

Rechtsgrundlage für die Wahlqualifikationen sind die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement / zur Kauffrau für Büromanagement sowie die Erprobungsverordnung (beide vom 11. Dezember 2013).

Demnach müssen beim Abschluss des Ausbildungsvertrages zusätzlich in einem Ergänzungsdokument **zwei Wahlqualifikationen** festgelegt werden. Jede Wahlqualifikation muss 5 Monate im 3. Ausbildungsjahr vermittelt werden. Hierbei kann eine Abstimmung mit dem Auszubildenden erfolgen. Die letztendliche Entscheidung liegt allerdings beim Ausbildungsbetrieb.

2. Welche Wahlqualifikationen gibt es?

In der Ausbildungsverordnung sind insgesamt **zehn WQs** vorgesehen:

1. Auftragssteuerung und -koordination
(Auftragsinitiierung, -abwicklung und -abschluss)
2. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle
(Finanzbuchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling)
3. Kaufmännische Abläufe in klein- und mittelständischen Unternehmen
(laufende Buchführung, Entgeltabrechnung, betriebliche Kalkulation, betriebliche Auswertungen)
4. Einkauf und Logistik
(Bedarfsermittlung, operativer und strategischer Einkaufsprozess, Lagerwirtschaft)
5. Marketing und Vertrieb
(Marketingaktivitäten, Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen, Kundenbindung und -betreuung)
6. Personalwirtschaft
(Personalsachbearbeitung, Personalbeschaffung und -entwicklung)
7. Assistenz und Sekretariat
(Sekretariatsführung, Terminkoordination, Korrespondenzbearbeitung)
8. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
(Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsmanagement)
9. Verwaltung und Recht
(Kunden- und Bürgerbetreuung, Rechtsanwendung, Verwaltungshandeln)
10. Öffentliche Finanzwirtschaft
(Finanzwesen, Haushalts- und Kassenwesen)

Die WQs Nummer 9 und 10 sind nur für Ausbildungsbetriebe in der öffentlichen Verwaltung reserviert und kommen daher nur nach Absprache mit der IHK für wenige Ausbildungsbetriebe in Frage.

3. Welche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten müssen in den WQs vermittelt werden?

Der Ausbildungsrahmenplan enthält in Abschnitt B der sachlichen Gliederung eine ausführliche Liste der jeweils zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für alle zehn WQs. Diese Liste kann als Entscheidungshilfe für die Festlegung oder Veränderung der WQs herangezogen werden.

Kaufleute für Büromanagement



Der Ausbildungsrahmenplan ist unter folgendem **Link** der IHK Dortmund zu finden:

http://www.dortmund.ihk24.de/blob/doihek24/bildung/downloads/305966/28050e2ae6c3c199c98943ac6e183460/Rahmenplan_Kfm_BM-data.pdf

4. Welche Bedeutung haben die WQs in der Abschlussprüfung?

Der Teil 2 der Abschlussprüfung enthält u. a. den Prüfungsbereich "Fachaufgabe in der Wahlqualifikation". Dieser Bereich ist als mündliche Prüfung in Form eines "fallbezogenen Fachgesprächs" zu einer der beiden WQs durchzuführen. Der Prüfungsausschuss entscheidet kurz vor Beginn der Prüfung, welche WQ Gegenstand des Prüfungsgesprächs sein soll.

Dies bedeutet, dass die mündliche Prüfung sich nur auf Inhalte aus einer der beiden WQs beziehen kann!

Daher sollte die Festlegung der WQs sorgfältig überlegt werden.

5. Welche WQs kommen für mich in Frage?

Die Auswahl und Festlegung der WQs ist natürlich davon abhängig, in welchen WQs der Ausbildungsbetrieb überhaupt eine zusätzliche Ausbildung leisten kann. Im Rahmen dieser Beschränkung sollten Betrieb und Auszubildender eine - auch aus Sicht des Auszubildenden - optimierte Lösung finden. Bei Fragen dazu stehen die Ausbildungsberater der IHK oder der HWK für klärende Gespräche zur Verfügung.

6. Wann und wie kann ich die WQs ändern?

Die Änderung der WQs könnte u. a. z. B. durch Änderungen im Betriebsablauf oder in der Betriebsorganisation, Auslagerung oder Aufgabe von Betriebsteilen bedingt sein. Die WQs können letztmalig zur Anmeldung zum 2. Teil der Abschlussprüfung geändert werden. Sinnvoll ist dies jedoch spätestens ca. zur Mitte der Ausbildung bzw. bis zum Ende des 2. Ausbildungsjahres, da ja für die Vermittlung der WQs jeweils ein Zeitraum von 5 Monaten im 3. Ausbildungsjahr vorgegeben ist!

Dazu muss der Vordruck der zuständigen IHK (z. B. IHK zu Dortmund) neu ausgefüllt und sowohl vom Ausbildungsbetrieb als auch vom Auszubildenden unterschrieben werden.

Ferner muss die Notwendigkeit der Änderung der WQs kurz begründet werden.